



Bozen, 21.11.2022

An die Direktorinnen und Direktoren
aller Schulstufen

An die Direktorinnen und Direktoren
der gleichgestellten Grund-, Mittel- und Ober-
schulen

An die Philosophisch-Theologische
Hochschule Brixen
Seminarplatz 4
39042 Brixen

An die Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Regensburger Allee 16
39042 Brixen

An die Abteilung 40 Bildungsförderung

An das Konservatorium „C. Monteverdi“
Dominikanerplatz 19
39100 Bozen

An die Abteilung 9 Informationstechnik

An die Schulgewerkschaften

An die Agentur für Presse und Kommunikation

An die Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 34/2022

Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

der Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2021, Nr. 961 und der Beschluss der Landesregierung vom 15. November 2022, Nr. 828 (demnächst online unter www.provinz.bz.it/ranglisten), regeln die Erstellung der Landes- und Schulranglisten und die Bewertungstabelle für die Ranglisten. Im Sinne von Artikel 14 des Beschlusses Nr. 961/2021 erteile ich Ihnen die folgenden Weisungen und Informationen:

1. Termin für die Einreichung der Gesuche

Die Gesuche für die Eintragung in die Schulranglisten für das Schuljahr 2022/2023 sind

bis 21. Dezember 2022 (= Verfallsfrist)

- **mittels E-Mail** an die Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
- **mittels PEC** an die PEC-Adresse der Abteilung Bildungsverwaltung bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder



- mittels **Einschreibebrief mit Rückantwort** an die Abteilung Bildungsverwaltung, Amt für das Lehrpersonal, Amba-Alagi-Straße 10, 39100 Bozen (es gilt das Datum des Poststempels) oder
- persönlich bei der Abteilung Bildungsverwaltung einzureichen.
Die Abteilung Bildungsverwaltung nimmt am letztmöglichen Tag die Gesuche bis 12.00 Uhr entgegen, wobei der Protokollstempel der Bildungsdirektion ausschlaggebend ist.

Andere Versandarten als die vorgesehenen werden nicht berücksichtigt.

Wir ersuchen darum, die Ansuchen bevorzugt über den elektronischem Weg per E-Mail oder PEC zu übermitteln.

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (21. Dezember 2022) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

Wer das Ansuchen für die Schulranglisten in elektronischer Form mittels E-Mail einreicht, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachten: Das handschriftlich unterzeichnete Gesuch ist zusammen mit der Kopie des gültigen Personalausweises und etwaigen Anlagen in einer einzigen Datei im Format PDF und nicht über einen Link zum Download, wie z. B. über OneDrive, We-Transfer, I-cloud und Sharepoint zu übermitteln. Gültig sind auch Gesuche, die mit digitaler Unterschrift („firma digitale“) unterzeichnet sind, die den Vorgaben gemäß Art. 24 des Gesetzbuches zur digitalen Verwaltung („Codice dell'Amministrazione digitale“ gemäß Gesetzesvertretendem Dekret Nr. 82/2005) entsprechen.

Die Ansuchen stehen als beschreibbare PDF-Vordrucke zur Verfügung. Dies bietet zwar eine Erleichterung beim Ausfüllen, die Unterschrift des Gesuches muss aber dennoch **handschriftlich** erfolgen. Somit ist der Ausdruck der jeweiligen Datei einzuscannen und in Format PDF zu übermitteln. Die Gesuche können wie im oberen Absatz beschrieben auch mit einer digitalen Unterschrift („firma digitale“) unterzeichnet werden.

Wichtig: Bei einem Scan oder bei einer Fotografie einer händischen Unterschrift, die manuell in das Unterschriftsfeld des Antrags eingefügt wird, handelt es sich **nicht um eine gültige digitale Unterschrift** gemäß den geltenden Bestimmungen. Auch bei der Eingabe des Namens der antragstellenden Person über die Tastatur handelt es sich nicht um eine gültige Form der Unterzeichnung.

Bei Übermittlung mehrerer Anträge derselben Art desselben Bewerbers oder derselben Bewerberin behält sich die Verwaltung das Recht vor, nur das zuletzt eingegangene Ansuchen zu bewerten.

Der Erhalt des Ansuchens wird nach der Protokollierung mittels E-Mail von den zuständigen Sachbearbeiterinnen bestätigt. Die Bearbeitung des Ansuchens erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Lehrpersonen sind gebeten, das Formular mit der erforderlichen Genauigkeit auszufüllen, da die Erstellung der Rangordnung ausschließlich nach diesen Angaben erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben im Gesuch Selbsterklärungen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und des DPR Nr. 445/2000 sind und falsche Erklärungen strafrechtliche Folgen haben und den Ausschluss aus der Rangliste für den Zeitraum der Gültigkeit derselben bedeuten.

2. Hinweise zur Eintragung in die Schulranglisten

- a) **Personen, die nicht in den Landesranglisten eingetragen sind**, können um Eintragung in die Schulranglisten jener Stellenpläne und Wettbewerbsklassen ansuchen, für welche sie die Zulassungstitel (Eignung/Lehrbefähigung oder gültiger Studentitel) besitzen oder **bis 23. Mai 2023** erwerben werden. Wer also die Voraussetzungen besitzt, kann ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Grundschulen (Vordruck B1 oder B2) und ein Gesuch um Eintragung in die Schulranglisten für Sekundarschulen (Vordruck C1, C2 oder C3) einreichen. Im Gesuch dürfen insgesamt höchstens zehn Direktionen als Präferenzen angegeben werden, in deren Schulranglisten die Eintragung gewünscht wird.



- b) **Die Lehrpersonen, die mit Vorbehalt in den Landesranglisten eingetragen sind**, weil sie den Zulassungstitel dafür noch nicht besitzen, können aufgrund der Landesranglisten keine Stelle für den Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrages wählen, solange der Vorbehalt nicht aufgehoben ist. Damit diese Personen bei der Stellenwahl eine Supplenzstelle für das kommende Schuljahr wählen können, müssen sie daher auch um Eintragung in die Schulrangliste der Grundschule (Vordruck B1 oder B2) und/oder der Sekundarschule (Vordruck C1, C2 oder C3) ansuchen, sofern sie im Besitz eines Studientitels für die Eintragung in die Schulranglisten sind.
- c) **Lehrpersonen, die bereits in den Landesranglisten eingetragen sind und kein Gesuch für die Landesranglisten 2023/2024 einreichen und somit auch keine Präferenzen für die Schulranglisten für das Schuljahr 2023/2024 abgegeben haben**, müssen auf dem eigenen Vordruck (A1 oder A2) maximal fünf Schuldirektionen angeben, in deren Schulranglisten sie eingetragen werden wollen.
- d) **Mit Vorbehalt können sich diejenigen Bewerberinnen und Bewerber in die Schulrangliste eintragen lassen**, die
- den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) vor Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erworben haben und innerhalb dieser Frist bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen angesucht haben,
 - den Zugangstitel für die Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Inland erwerben,
 - den Zugangstitel zu den Schulranglisten (Studientitel/ Lehrbefähigung/ Ergänzungsprüfungen) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche im Ausland erwerben und umgehend nach Erwerb desselben bei den zuständigen Stellen um Anerkennung gemäß den geltenden Bestimmungen ansuchen,
 - als Bewerberinnen und Bewerber für den Unterricht der Zweiten Sprache den vorgeschriebenen Zweisprachigkeitsnachweis nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche erwerben,
 - die Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, („Sprachprüfung“) nach Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche ablegen,
 - innerhalb der Frist für die Auflösung des Vorbehalts einen Vorrangtitel für das Verzeichnis für Integration laut Art. 22, Absätze 4 und 5 erwerben (siehe Hinweise Punkt 3, Buchstabe g)

Auflösung des Vorbehaltes:

Bis **23. Mai 2023** müssen die Personen, die mit einem Vorbehalt gemäß Buchstabe d) in den Schulranglisten eingetragen sind, die entsprechende Dokumentation bzw. Eigenerklärung (**Anlage 6 bzw. 7**) bei der Abteilung 16 Bildungsverwaltung nachgereicht haben, damit der Vorbehalt aufgehoben wird. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, aufgrund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.

Das Ansuchen um Auflösung des Vorbehalts in den Schulranglisten muss innerhalb **23. Mai 2023** in der Abteilung 16 Bildungsverwaltung mittels E-Mail einlangen. Die Auflösung des Vorbehalts ist nur bei Vorlage des Titels möglich, auf Grund dessen die Eintragung mit Vorbehalt überhaupt möglich war.

Hierzu müssen die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung beachtet und das Postfach [bildungservwaltung@provinz.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@provinz.bz.it) oder das PEC-Postfach [bildungservwaltung@pec.prov.bz.it](mailto:bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it) verwendet werden. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die Anlagen müssen im Format PDF (eine einzige Datei) übermittelt werden. (siehe Hinweise Punkt 1)

Das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift, die Übermittlung nach dem Einreichtermin (23. Mai 2023) oder unzulässige Dateiformate haben den Ausschluss vom Verfahren zur Erstellung der Ranglisten zur Folge.

3. Hinweise zur Einreichung der Gesuche und zur Bewertung von Titeln und Diensten

- a) Die Bewerberinnen und Bewerber können nur in einer einzigen Provinz um Eintragung in die Schulranglisten ansuchen. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 19 des Autonomiestatuts ist es aber möglich, sich gleichzeitig in die Schulranglisten deutscher, italienischer und ladinischer Schulen ein-



- tragen zu lassen. In jedem Fall müssen dafür getrennte Gesuche bei den anderen beiden Schulämtern eingereicht werden.
- b) Lehrpersonen, die einen gültigen Zugangstitel (Studententitel oder Eignung bzw. Lehrbefähigung) für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache besitzen, können sich unabhängig von der Eintragung in Ranglisten einer anderen Provinz in die Südtiroler Schulranglisten eintragen lassen. In Bezug auf den Nachweis der Kenntnis der deutschen und italienischen Sprache ist eine Eintragung mit Vorbehalt gemäß Punkt 2, Buchstabe d) möglich. Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für den Unterricht von Italienisch – Zweite Sprache sind im eigenen Informationsblatt (**Anlage 2**) beschrieben.
- c) Die Bewerberinnen und Bewerber können in den beigefügten Gesuchsvorlagen nur deutschsprachige Grundschulsprenkel, Schulsprenkel, Mittelschul- und Oberschuldirektionen als Präferenzen angeben. **Die Eintragung erfolgt ausschließlich in die Schulranglisten jener Schuldirektionen, die im Gesuch ausdrücklich angegeben worden sind und in denen Stellen in dieser Wettbewerbsklasse vorgesehen sind.** In der **Anlage 3** finden Sie Informationen zu den Schuldirektionen und zu den Wettbewerbsklassen.
- d) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch keine Dokumente und Bescheinigungen beilegen, sondern alle Titel und Voraussetzungen im Gesuch selbst erklären. Wer bereits in den Schulranglisten für das Schuljahr 2022/2023 eingetragen ist, muss im Ansuchen nur jene Titel und Dienste erklären, die neu und/oder nicht bewertet worden sind. Auf jeden Fall müssen aber die Erklärungen hinsichtlich der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (Staatsbürgerschaft, politische Rechte, usw.) und zu den Vorrangstiteln gemacht werden. Neue Bewerberinnen und Bewerber müssen hingegen das Gesuch vollständig und genau ausfüllen. Um die Vollständigkeit der Unterlagen, wie Studientitel, abgelegte Ergänzungsprüfungen und Anerkennung des ausländischen Studientitels in Italien, sicherzustellen oder falsche Erklärungen zu vermeiden, wird empfohlen, diese Unterlagen in Form einer einfachen Kopie als wesentliche Anlage zu diesen Selbsterklärungen beizulegen. Bescheinigungen, die von ausländischen Behörden ausgestellt werden, können nicht durch eine Selbsterklärung im Ansuchen ersetzt werden, sondern sind als beglaubigte Kopien beizulegen.
- e) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den Besitz der für den Unterricht in bestimmten Fächern der Mittel- und Oberschulen vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und deren Ausmaß im Gesuch genauestens erklären. Wenn die vorgelegten Ergänzungsprüfungen nicht eindeutig den Fachbereichen zugeordnet werden können, kann das Amt verlangen, dass der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb einer angemessenen Frist eine Bestätigung des Fakultätsstudienleiters über die Zuordnung vorlegt.
- f) Vorrangstitel für die Eintragung in die Verzeichnisse der Lehrpersonen für den Integrationsunterricht, für den Unterricht von Englisch an der Grundschule, für den differenzierten Unterricht in Montessori-Pädagogik, für den Unterricht nach anderen reformpädagogischen Ansätzen, für den Sachfachunterricht nach der CLIL-Methodik oder für den Unterricht im Krankenhaus können im Ansuchen erklärt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber, die andere Ausbildungsnachweise besitzen als jene, die in den Artikeln 22, 23, 24, 25, 26 und 27 des Beschlusses Nr. 961/2021 vorgesehen sind, können diese dem Ansuchen um Eintragung in die Schulranglisten beilegen, damit sie dann von der zuständigen Kommission überprüft und eventuell als entsprechende Vorrangtitel anerkannt werden können.
- g) In die Verzeichnisse für den Integrationsunterricht werden die Lehrpersonen aller Stellenpläne und Wettbewerbsklassen der jeweiligen Schulstufe eingetragen, die einen vom Beschluss Nr. 961/2021 festgelegten Vorrangtitel besitzen. Mit Vorbehalt können sich auch jene Bewerberinnen und Bewerber eintragen lassen, die innerhalb der Frist zur Auflösung des Vorbehaltes (= 23. Mai 2023) einen Vorrangtitel für Integration laut Art. 22, Absätze 4 und 5, des Beschlusses Nr. 961/2021 erwerben. Die Eintragung mit Vorbehalt kann für die Vorränge „X“ und „W“ im Ansuchen geltend gemacht werden, die Auflösung des Vorbehalts ist ebenfalls bis 23. Mai 2023 zu beantragen (**Anlage 6**), andernfalls erfolgt die Streichung aus dem jeweiligen Verzeichnis.

Bei den Vorrängen „U“ und „U4“, die im heurigen Schuljahr erworben werden, ist nach wie vor bei der Pädagogischen Abteilung, Referat Inklusion, um den Vorrang anzusuchen; die Auflösung des Vorbehalts für die Vorrang U bzw. U4 erfolgt von Amts wegen aufgrund der von der Pädagogischen Abteilung erstellten Übersicht über die berechtigten Lehrpersonen.



- h) Lehrpersonen, die den Vorrang laut Gesetz Nr. 104/1992 geltend machen wollen, müssen den entsprechenden Antrag (siehe Anlage 4 oder 5) ausfüllen und dem Ansuchen die entsprechenden Bescheinigungen beilegen.
- i) Das Recht auf Vorrang bei Punktegleichheit der unter den Buchstaben M, N, O, R und S angeführten Voraussetzungen muss jedes Jahr bestätigt werden.
- j) Es werden ausschließlich jene Titel bewertet, welche innerhalb des Termins für die Einreichung der Gesuche erworben wurden und deren Besitz im Gesuch erklärt worden ist.
- k) Die im Ausland erworbenen Studientitel sind für die Zulassung nur dann gültig, wenn sie gemäß den geltenden Bestimmungen in Italien anerkannt sind. Wenn die Anerkennung aufgrund des österreichisch-italienischen Notenwechsels zur gegenseitigen Anerkennung akademischer Grade erfolgt, genügt das Ansuchen um Anerkennung in Italien.
- l) Der Unterrichtsdienst an Schulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem entsprechenden Dienst in Italien gleichgestellt und wird entsprechend bewertet, sofern er mit dem im jeweiligen Staat vorgeschriebenen Studientitel geleistet wurde. Dazu gehört z. B. auch das Unterrichtspraktikum in Österreich.
- m) Es werden nur die Unterrichtsdienste bewertet, die bis zum 31. August 2022 geleistet und im Ansuchen erklärt worden sind. Wird das aktuelle Schuljahr erklärt, wird dieser Dienst nicht gewertet. Pro Schuljahr werden höchstens sechs Monate Dienst bewertet. Im Falle von spezifischem Dienst werden zwei Punkte pro Monat (= max. zwölf Punkte pro Jahr), im Falle von nicht spezifischem Dienst ein Punkt pro Monat (= sechs Punkte pro Jahr) zuerkannt. Da die Bewerberin oder der Bewerber über die Zuordnung von Dienstzeiten als spezifischer oder nicht spezifischer Dienst entscheidet, muss im Ansuchen angegeben werden, für welche Wettbewerbsklasse der Dienst gewertet werden soll. Dies gilt für die Gruppe 2 ab dem Schuljahr 2003/2004 und für die Gruppe 3 ab dem Schuljahr 2008/2009. Findet keine Zuordnung des Dienstes statt, wird der Dienst für jene Wettbewerbsklasse angerechnet, wo er geleistet wurde. In den Schuljahren davor wird der Dienst gemäß Bewertungstabelle des Beschlusses Nr. 1188/2008 gewertet.
- n) Die Unterrichtsdienste, die ab dem Schuljahr 2008/2009 an Kindergärten, an Berufsschulen und an Universitäten geleistet wurden, werden als nicht spezifische Dienste gewertet.
- o) Ab dem Schuljahr 2008/2009 werden für den Unterricht von Englisch an der Grundschule an mindestens zwei Schulstellen oder in mindestens vier Klassen, für den Unterricht in entlegenen Schulstellen (Anlage 1/C) und für jeden Zweijahreszeitraum Integrationsunterricht an derselben Stelle ohne Unterbrechung zusätzliche Punkte zuerkannt (siehe Punkt B.6 der Bewertungstabelle).
- p) Bewerberinnen und Bewerber, die an einem lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang gemäß Art.12/bis des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 10. Februar 1983, Nr. 89, teilnehmen, erhalten für das zweite Ausbildungsjahr von Amts wegen einen Vorrang in den Schulranglisten für jene Wettbewerbsklassen, für welche sie den Ausbildungslehrgang absolvieren.
- q) Zeiträume einer unentschuldigtem Abwesenheit bzw. Suspendierung aufgrund fehlender grüner Bescheinigung COVID-19 bzw. der Nichterfüllung der Impfpflicht (Gesetzesdekret 52/2021; Gesetzesdekret Nr. 44/2021) im Schuljahr 2021/2022 werden nicht als Unterrichtsdienst gewertet.

4. Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungstitel

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die Schulranglisten sind in den Artikeln 9, 10, 11, 12 und 13 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 961/2021 angeführt und müssen bei Verfall der Frist für die Einreichung der Gesuche vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden vorbehaltlich der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Wettbewerbsverfahren zugelassen. Die Verwaltung kann in jedem Moment des Verfahrens mit einer begründeten Maßnahme den Ausschluss verfügen, wenn die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.



Nicht zugelassen ist, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 9, 10, 11, 12 und 13 des Beschlusses Nr. 961/2021 nicht besitzt,
- b) das Ansuchen nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterschrieben hat,
- c) das Ansuchen nach Verfall des Termins eingereicht hat,
- d) bei der Übermittlung des Ansuchen die Bestimmungen der digitalen Verwaltung nicht berücksichtigt hat.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss, vorbehaltlich Punkt 2 Buchstabe d) dieses Rundschreibens im Besitze des gültigen Zulassungstitels für die Eintragung in die Schulranglisten sein.

Für den Unterricht an Grundschulen sind dies:

- a) die Eignung für den Unterricht im entsprechenden Stellenplan (z. B. Wettbewerb, Laureat in Bildungswissenschaften für den Primarbereich – Studiengang Grundschule, Laurea magistrale „a ciclo unico“ in Bildungswissenschaften für den Primarbereich) oder
- b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
- c) das Diplom der Lehrerbildungsanstalt, sofern es innerhalb des Schuljahres 2001/2002 erworben wurde, oder
- d) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2020, Nr. 7889.

Für den Unterricht an Mittel- und Oberschulen sind dies:

- a) die Lehrbefähigung für den Unterricht im entsprechenden Fach, oder
- b) die Anerkennung der in einem EU-Mitgliedsstaat erworbenen Berufsqualifikation oder
- c) ein gültiger Studientitel laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 14. Februar 2016, Nr. 19, abgeändert mit Ministerialdekret vom 9. Mai 2017, Nr. 259, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 8. November 2016, Nr. 1198, oder gemäß Beschluss der Landesregierung vom 7. März 2017, Nr. 240 in geltender Fassung, oder
- d) für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht: ein Studientitel gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 14. Mai 2020, Nr. 7889
- e) für die Erteilung von Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in Deutsch: ein Studientitel gemäß Beschluss der Landesregierung vom 16. April 2019, Nr. 296.

Die Laureate, die in dreijährigen Universitätsstudiengängen erworben wurden, sind keine gültigen Studientitel für den Unterricht an der Mittel- und Oberschule.

5. Hinweise zu den Schulranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 (ex 77/A) – Musikinstrument Mittelschule und A055 – Musikinstrument Oberschule

Die Erstellung der Schulranglisten für die Wettbewerbsklassen A056 – Musikinstrument Mittelschule und A055 – Musikinstrument Oberschule weist folgende Besonderheiten auf:

- Die Zuerkennung der Punkte für den Unterrichtsdienst in der Wettbewerbsklasse A055 – Musikinstrument Oberschule erfolgt gemäß den Bestimmungen, die für die Wettbewerbsklasse A056 – Musikinstrument Mittelschule gelten.
- Die Bewertung der Titel erfolgt in beiden Wettbewerbsklassen aufgrund eines eigenen Abschnitts der Bewertungstabelle, die in besonderer Weise die künstlerischen und kulturellen Titel berücksichtigt. Die Titel, die bereits für die Erstellung der Schulranglisten für das laufende Schuljahr 2022/2023 eingereicht und bewertet wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.
- Eine Kommission nimmt die Bewertung der beruflichen und künstlerischen Titel der Bewerberinnen und Bewerber vor und legt die Grobkriterien dafür fest. Für jedes einzelne Musikinstrument wird eine eigene Kommission eingesetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dem Gesuch eine von ihnen unterschriebene Aufstellung (Anlage 10) der für die Bewertung neu eingereichten künstlerischen und beruflichen Titel beilegen. Die Punkte werden nur bei vollständiger Dokumentation zuerkannt.



- Die künstlerischen und beruflichen Titel werden hinsichtlich ihrer Bedeutsamkeit bewertet. Jede Tätigkeit muss gebührend dokumentiert werden und es muss nachgewiesen werden, dass sie tatsächlich ausgeübt worden ist. Die künstlerischen und beruflichen Titel müssen mit den entsprechenden Bescheinigungen und Bestätigungen versehen werden und die effektive Ausübung der Tätigkeit muss vom Auftraggeber bestätigt werden. Es werden keine privaten maschinengeschriebenen, vervielfältigten oder auch in der Presse veröffentlichten Dokumente berücksichtigt. Gemeinschaftsarbeiten ohne formelle Angabe über den Beitrag der einzelnen Verfasser dürfen nicht bewertet werden.
- Für die Eintragung in die Schulranglisten ist der Gesuchsvordruck C1 und für die Erklärung der künstlerischen Titel die Anlage 10 zu verwenden.

6. Wettbewerbsklasse A023/bis: Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften

Die Erstellung der Ranglisten für die Wettbewerbsklassen A023/bis Sprachförderung in Deutsch in den deutschsprachigen Schulen und in den Schulen der ladinischen Ortschaften weist folgende Besonderheiten auf:

- Studientitel: Die Zulassungsvoraussetzungen für die Eintragung in die genannten Ranglisten sind in der Anlage B, Punkt 1 bis 6, des Beschlusses der Landesregierung vom 16.04.2019, Nr. 296 angeführt.
- Neu: Für die Eintragung in die 2. Gruppe der Schulranglisten (Lehrpersonen mit Lehrbefähigung für die A023/bis) ist auch berechtigt, wer eine Lehrbefähigung der Grundschule, erworben aufgrund eines Laureats- oder Masterabschlusses in Bildungswissenschaften für den Primarbereich, **und** der vorgesehenen Spezialisierung für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund besitzt (gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 828/2022).
- Unterrichtsdienste: Alle Unterrichtsdienste sind im Ansuchen vollständig zu erklären, sofern es sich um eine Ersteintragung handelt. Lehrpersonen, die bereits im Schuljahr 2022/2023 eingetragen sind, müssen nur mehr das Dienstjahr 2021/2022 erklären.
- Die Punktevergabe für die Unterrichtsdienste ist in der Anlage D des Beschlusses der Landesregierung Nr. 961 vom 17.11.2021, angeführt.
- Es wird der Unterrichtsdienst für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an den Sprachzentren des Landes oder an den ladinischen Schulen bzw. an gleichwertigen Einrichtungen als spezifischer Dienst gewertet. Alle anderen Unterrichtsdienste, die mit dem vorgeschriebenen Studientitel an den Kindergärten des Landes, an staatlichen Schulen, Schulen staatlicher Art oder gleichgestellten Schulen, sowie den Berufsschulen des Landes geleistet wurden, werden als nicht spezifischer Dienst gewertet.
- Weitere Bewertungstitel sind: Zwei- oder Dreisprachigkeitsnachweis und die Bescheinigungen europäischer Sprachen (mind. Stufe B2).
- Alle weiteren Hinweise zur Einreichung und Eintragung in diese Ranglisten, zur Bewertung von Titeln und Diensten, zur Eintragung in das Verzeichnis für den Integrationsunterricht (Mittelschule) und zur Absolvierung der Sprachprüfung entnehmen sie diesem Rundschreiben.
- Für die Eintragung in diese Ranglisten ist der Gesuchsvordruck C3 zu verwenden.

7. Sprachprüfung laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6

Lehrpersonen, die sich deutscher Muttersprache erklären und eine Lehrbefähigung oder Eignung oder ein Abschlussdiplom einer Sekundarschule zweiten Grades besitzen, die/das nicht in deutscher Sprache erworben wurde, müssen laut Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6, eine Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache für den Unterricht an deutschen Schulen („Sprachprüfung“) ablegen, damit sie in die Schulrangliste eingetragen werden können. Die Sprachprüfung, die bereits in den vergangenen Jahren abgelegt wurde, gilt auch für die Eintragung in die Schulrangliste.



Lehrpersonen für den Unterricht der Zweiten Sprache müssen eine Sprachprüfung in Italienisch ablegen, wenn sie ihre Lehrbefähigung oder ihr Abschlusssdiplom der Oberschule nicht in italienischer Sprache erlangt haben.

Die Abwicklung der Prüfung und die Inhalte derselben wurden mit Dekret des Schulamtsleiters vom 11. März 2013, Nr. 474/16.3, festgelegt.

Mit dem Gesuchsvordruck Anlage 8 bzw. 9 zu diesem Rundschreiben kann bis **21. Dezember 2022** um Ablegung der Sprachprüfung angesucht werden.

Datum und Ort der Sprachprüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt.

8. Erstellung und Verwendung der Schulranglisten

Für jede Schuldirektion wird eine eigene Schulrangliste für jedes Fach (Stellenplan oder Wettbewerbsklasse) erstellt, das an dieser effektiv unterrichtet wird. Sie besteht aus drei Gruppen, welche bei der Stellenvergabe der Reihe nach verwendet werden.

Für die Stellenwahl ist die Untergliederung der Schulranglisten in einen Abschnitt A und in einen Abschnitt B notwendig.

Der Abschnitt A besteht aus

- dem Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber, **welche im Ansuchen auch Präferenzen für die Eintragung in die Schulranglisten der jeweiligen Wettbewerbsklassen angegeben haben** und welches die günstigere Position berücksichtigt, welche sie in der Landesrangliste mit Auslaufcharakter und/oder in der Landesrangliste einnehmen und
- den Gruppen 2 und 3 der Schulranglisten.

In den Abschnitt B werden hingegen nur jene Lehrpersonen eingetragen, die in ihrem Gesuch die betreffende Schuldirektion als Präferenz angegeben haben.

9. Veröffentlichung der Ranglisten und Einwände

Die Landesschuldirektorin genehmigt die **vorläufigen Schulranglisten**, welche dann gleichzeitig mit den vorläufigen Landesranglisten voraussichtlich **Mitte Mai 2023** an der Anschlagtafel veröffentlicht werden.

Gegen die vorläufigen Schulranglisten kann innerhalb von zehn Tagen ein Einwand bei der Landesschuldirektorin erhoben werden. Gegen die Ranglisten der ersten Gruppe kann nur Einspruch aufgrund von materiellen Fehlern erhoben werden.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über die Einsprüche genehmigt dann die Landesschuldirektorin **Mitte Juni 2023** die **endgültigen Schulranglisten**.

10. Auskünfte und Informationen

Für Auskünfte und bei Fragen zu den Landes- und Schulranglisten sind die zuständigen Sachbearbeiterinnen am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.15 Uhr und nachmittags an den jeweils angegebenen Tagen von 14.30 bis 16.15 Uhr erreichbar. Am Donnerstag ist die Erreichbarkeit vormittags von 9.00 bis 12.15 Uhr und nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr gegeben. Die Mitarbeiterinnen stehen auf Anfrage für die Beratung gerne auch über die Kommunikationsplattform TEAMS zur Verfügung.



Wichtig: Sollte eine persönliche Beratung vor Ort an der Deutschen Bildungsverwaltung erforderlich sein, muss vorab ein Termin mit der zuständigen Sachbearbeiterin vereinbart werden, da die Mitarbeiterinnen auch im Smartworking arbeiten und folglich nicht immer physisch anzutreffen sind.

Sie können sich im Amt für das Lehrpersonal an folgende Sachbearbeiterinnen wenden (bitte entnehmen Sie der Auflistung in der Anlage 17, welche Mitarbeiterin konkret für Ihre Wettbewerbsklassen bzw. Ihren Stellenplan zuständig ist):

- Sara Dalla Riva, Tel. 0471/417579 – Sara.Dalla-Riva@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr ganztags
- Iris Falkensteiner, Tel. 0471 417612 – Iris.Falkensteiner@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig
- Birgit Marini, Tel. 0471 417575 - Birgit.Marini@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig
- Rita Pristinger, Tel. 0471 417578 - Rita.Pristinger@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Montag und Donnerstag ganztägig
- Heidi Wieser, Tel. 0471/417577 - Heidi.Wieser@schule.suedtirol.it – Mo bis Fr vormittags, Dienstag und Donnerstag ganztägig

Das Rundschreiben, die Vordrucke und weitere Informationen zu den Ranglisten finden Sie unter: www.provinz.bz.it/ranglisten.

Stellenwahl: Für die Stellenwahl zum Abschluss von unbefristeten und befristeten Arbeitsverträgen ist das Amt für Kindergarten- und Schulverwaltung zuständig. Für Fragen zur Stellenwahl senden Sie bitte eine E-Mail an lehrpersonal.stellenwahl@provinz.bz.it. Informationen finden Sie auch auf folgender Webseite: www.provinz.bz.it/stellenwahl.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen

Gesuchsvordrucke:

- **VORDRUCK A1** (deutsch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
- **VORDRUCK A2** (italienisch) nur für Lehrpersonen, die bereits in der Landesrangliste eingetragen sind und kein Gesuch um Neuberechnung der Punkte in der Landesrangliste einreichen
- **VORDRUCK B1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
- **VORDRUCK B2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Grundschulen
- **VORDRUCK C1** (deutsch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen



- **VORDRUCK C2** (italienisch) für die Eintragung in die Schulranglisten der Mittel- und Oberschulen
- **VORDRUCK C3** (deutsch) für die Eintragung in die Ranglisten der Lehrpersonen für Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund der Grund-, Mittel- und Oberschulen

- Anlage 1: Beschluss der Landesregierung vom 16. November 2017, Nr. 961 betreffend „Landes- und Schulranglisten für die Aufnahme des Lehrpersonals der Grund-, Mittel- und Oberschulen“
- Anlage 2: Requisiti per l'insegnamento di Italiano L2 nelle scuole con lingua di insegnamento tedesca in Provincia di Bolzano
- Anlage 3: Verzeichnis der Schuldirektionen und Wettbewerbsklassen
- Anlage 4: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (dt.)
- Anlage 5: Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz 104/1992 (it.)

- Anlage 6: Auflösung des Vorbehalts (dt.)
- Anlage 7: Auflösung des Vorbehalts (it.)

- Anlage 8: Anmeldung zur Sprachprüfung (dt.)
- Anlage 9: Anmeldung zur Sprachprüfung (it.)

- Anlage 10: Künstlerische Bewertungstitel für die Ranglisten der Wettbewerbsklassen A056 Musikinstrument Mittelschule und A055 Musikinstrument Oberschule

- Anlage 11: Zuteilung der Wettbewerbsklassen an die Sachbearbeiterinnen

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 21.11.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 21.11.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 21.11.2022